BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE BÖNEN

MASSTAB 1:1000

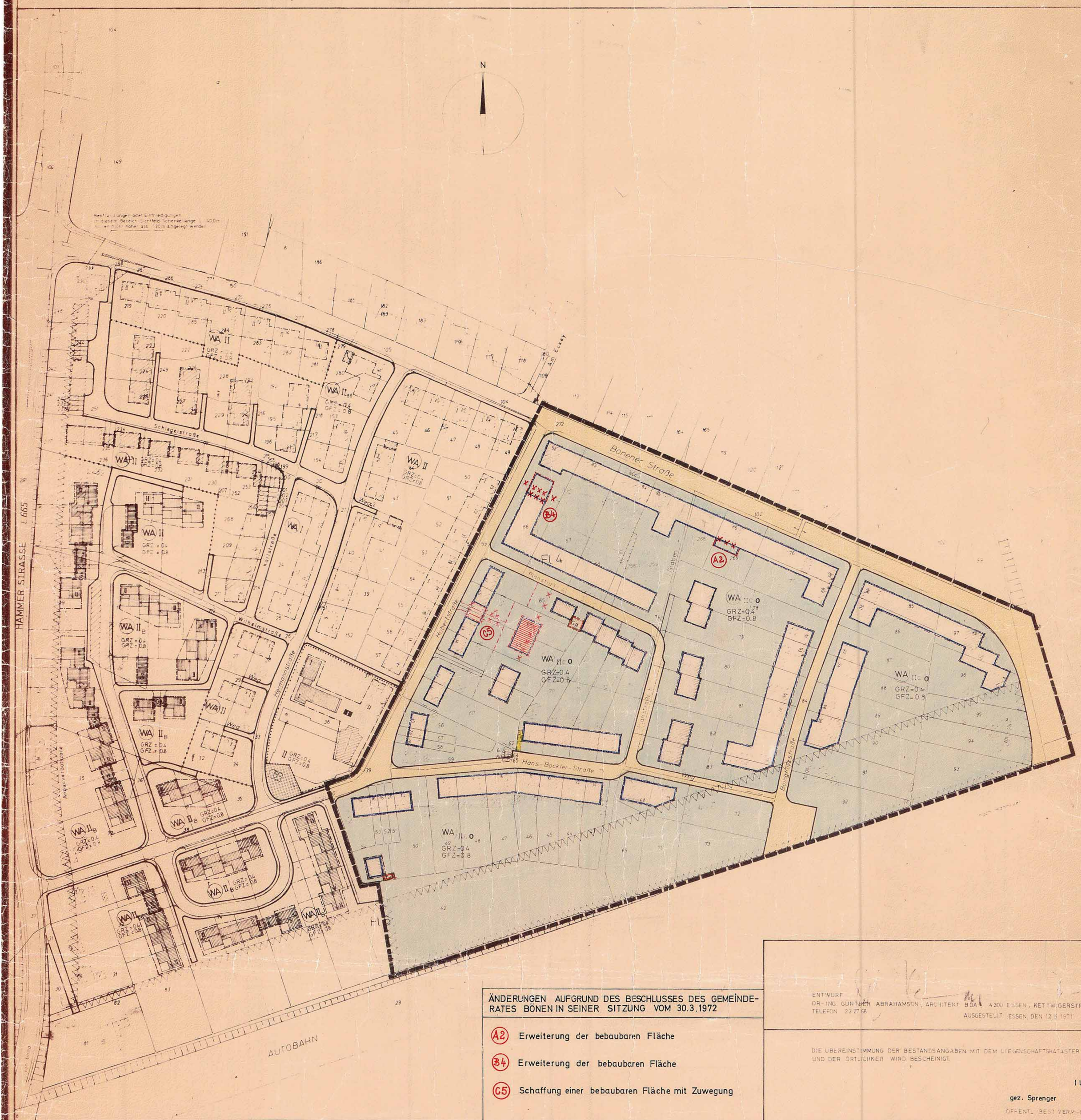

ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES GEMEINDERATES BÖNEN IN SEINER SITZUNG VOM 30.3.1972

- (A2) Erweiterung der bebaubaren Fläche
- (B4) Erweiterung der bebaubaren Fläche
- (C5) Schaffung einer bebaubaren Fläche mit Zuwegung

ENTWURF
DR.-ING. GÜNTHER ABRAHAMSON, ARCHITEKT BDA, 4300 ESSEN, KETTWIGERSTR. 32/34
TELEFON 23 27 68
AUSGESTELLT: ESSEN, DEN 12.5.1971

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT.

(L.S.)

gez. Sprenger
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANES
- BAUGRENZEN
- BAULINIEN
- BEGRENZUNGSLINIEN DER BAUGEBIETE UND BAUGEBIETSTEILE
- BEGRENZUNGSLINIEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
  Go GARAGEN

BAUGEBIETE

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BAUWEISE

- o offene Bauweise

DURCH DIE FUSSNOTEN A, B UND C SIND DIE IN DEM BAUGEBIET ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNGEN UND DIE SICH AUS DEM GELÄNDE ERGEBENDEN BAUKÖRPERAUSBILDUNGEN FESTGELEGT.

- FUSSNOTE A: FLACHGENEIGTES SATTELDACH, ≤ 30° DACHNEIGUNG, ZIEGELEINDECKUNG DUNKEL
- FUSSNOTE B: FLACHDACH
- FUSSNOTE C: ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG

GESCHOSSZAHLEN

- II ZWEIGESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- AUFGEHOBENE FLUCHTLINIEN
- RADIEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN, r = 100,00 m

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1)[1] ZUGUNSTEN DER VEW, DORTMUND
- UMFORMERSTATION
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- UNTERTEILUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENPROFILE (GEPLANT)

0,25 | 4,25 | 0,10 | 0,10 — 6,00 — PLANSTRASSEN A UND B

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 24.11.1970, NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

(L.S.)

gez. Böckmann — BÜRGERMEISTER
gez. Drücke — RATSMITGLIED
gez. Tünnemann — SCHRIFTFÜHRER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 ~~IN DER ZEIT VOM~~ AM 15.9.1972 ~~BIS~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

(L.S.)

BÖNEN, DEN 2.10.1972

gez. Schmiedel — DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 24.8.1972 AZ: IB3-125.4(Bönen14) GENEHMIGT WORDEN.

(L.S.)

ESSEN, DEN 24.8.1972

i.A. gez. Wiese
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
Oberregierungs-u.-vermessungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÖNEN VOM 30.3.1972, DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

(L.S.)

gez. Wienhusen — BÜRGERMEISTER
gez. Meyer — RATSMITGLIED
gez. Tünnemann — SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN* GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM 10.12.1971 BIS EINSCHLIESSLICH 13.1.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

*) mit Originalplan

(L.S.)

Bönen, DEN 15.1.1972

gez. Schmiedel — DER GEMEINDEDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 2.8.1971 AZ: 7-303-71.

DIESEM PLAN HAT - HABEN DER VERBANDSAUSSCHUSS - UND - DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM 2.8.1971 UND AM 2.8.1971 ZUGESTIMMT.

(L.S.)

ESSEN, DEN 2.8.1971

gez. Hildebrandt i.A.
DER VERBANDSDIREKTOR